



Simone Hainz / pixelio.de

EHE

EVANGELISCH UND KATHOLISCH

Eine kirchliche Trauung findet in aller Regel nach der standesamtlichen Trauung statt. Eine kirchliche Trauung alleine kommt sehr selten vor, sie hat auch keinerlei zivilrechtliche Bedeutung.

Bei der **Trauung konfessionsverschiedener Ehepartner** ist einiges zu beachten, da sich das Eheverständnis der beiden großen Kirchen unterscheidet:

Nach evangelischem Verständnis ist die Eheschließung am Standesamt auch aus kirchlicher Sicht bereits eine gültige Eheschließung. Bei der kirchlichen Trauung wird dann für den Segen Gottes zugunsten des gemeinsamen Lebensweges gebetet, die neue Ehe wird dem Schutz Gottes anvertraut. Weil das Eingehen einer lebenslangen Bindung immer ein Wagnis ist, enthält das Trauversprechen der Brautleute immer den Zusatz „mit Gottes Hilfe“.

Nach katholischem Verständnis ist die Ehe ein Sakrament. Sie muss deshalb von einem katholischen Priester geschlossen werden, um gültig zu sein. Eine Ehe, die nur vor dem Standesamt geschlossen wurde, ist daher aus katholischer Sicht keine gültige Ehe (dies gilt natürlich auch, wenn beide Partner katholisch sind)!

Vor einer kirchlichen Trauung führen in beiden Kirchen die Pfarrer bzw. Pfarrerinnen ein **Traugespräch**, in dem sowohl das kirchliche Verständnis der Trauung als auch praktische Fragen der Trauung in der Kirche (wie Ablauf, Lieder, Bibeltexte, Blumenschmuck etc.) besprochen werden. In der katholischen Kirche wird in diesem Zusammenhang ein „Ehevorbereitungsprotokoll“ ausgefüllt, mit dem auch überprüft wird, ob aus kirchlicher Sicht irgendwelche Ehehindernisse vorliegen.

Die katholische Kirche kennt eine Reihe von Ehehindernissen, für die Trauung konfessionsverschiedener Ehepartner sind die beiden folgenden von besonderer Bedeutung:

1. Die Konfessionsverschiedenheit

Der katholische Priester befreit („dispensiert“) das Brautpaar von diesem Ehehindernis, wenn der katholische Partner beim Traugespräch die folgenden Fragen mit „JA“ beantwortet:

- „Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?“
- „Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. - Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“

In der Erfüllung dieser Versprechen sollte der katholische Christ natürlich auf das Gewissen seines nicht-katholischen Partners Rücksicht nehmen.

2. Das Schließen der Ehe ohne katholischen Priester (z. B. Trauung in der evang. Kirche)

Von diesem Ehehindernis kann nur der zuständige katholische Bischof befreien („Dispens von der Formpflicht“), der katholische Partner muss diesen Dispens bei seinem Pfarrer beantragen. Dazu muss der katholische Partner die oben genannten Fragen mit JA beantwortet haben und das Brautpaar muss erklären, dass einer katholischen Trauung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Mit dem Dispens von der Formpflicht wird eine standesamtliche Eheschließung oder evangelische Trauung nach katholischem Kirchenrecht genauso gültig wie eine Trauung vor dem katholischen Priester, der katholischen Kirche ist in diesem Fall eine evangelische Trauung lieber als eine nur standesamtliche Eheschließung.

Wenn sich ein katholischer Christ ohne Dispens von der Formpflicht nur am Standesamt oder in der evang. Kirche trauen lässt, lebt er nach Ansicht seiner Kirche in ungültiger Ehe. Er wird dann ganz offiziell vom Empfang der Sakramente (Abendmahl, Krankensalbung etc.) solange ausgeschlossen, bis die Ehe kirchlich gültig gemacht worden ist. Das ist auch nachträglich möglich.

Bei konfessionsverschiedenen Ehepartnern gibt es die **Möglichkeit der ökumenischen Trauung:**

Bei einer solchen Trauung sind der katholische Priester und eine evang. Pfarrerin / ein evang. Pfarrer anwesend, die beiden wechseln sich bei der Trauung ab. Die Entscheidung darüber, ob die Trauung in der evangelischen oder katholischen Kirche stattfinden soll, müssen die konfessionsverschiedenen Ehepartner gemeinsam fällen. Es gibt dafür keine Faustregeln; das Paar muss die vielfältigen Gründe für die eine oder andere Entscheidung bedenken und dann eine Lösung finden, die beide bejahen können. Je nachdem, wo die Trauung stattfindet, hat sie eher einen katholischen bzw. evangelischen Charakter.

Es gibt Pfarrer/innen, die eine ökumenische Trauung verweigern. Dann kann man sich an eine/n andere/n Pfarrer/in wenden und sie bzw. ihn um die Trauung bitten. Diese/r Pfarrer/in muss aber in jedem Falle die Genehmigung der zuständigen Gemeindepfarrerin bzw. des zuständigen Gemeindepfarrers einholen.

Eine solche Genehmigung ist bei allen Formen einer Trauung auch dann notwendig, wenn man sich in einer auswärtigen Kirche trauen lassen will. Im Normalfall werden solche Genehmigungen erteilt.

Will ein/e Evangelische/r eine/n **Bekenntnislose/n** oder aus der Kirche **Ausgetretene/n** kirchlich heiraten, so entscheidet die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Traugespräch, ob sie bzw. er die beiden traut.